

Preisblatt Netznutzung Strom

Gültig ab 01.01.2012

1. Preise für Netznutzung mit Lastgangzählung

1.1. Preise Netznutzung Jahresleistungspreissystem

Entnahmestelle im	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2500 h/a		≥ 2500 h/a	
	Jahres- Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis Ct/kWh	Jahres- Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis Ct/kWh
Hochspannungsnetz einschl. Umspannung	5,24	1,46	37,41	0,17
Mittelspannungsnetz	8,42	2,12	52,41	0,36
Mittelspannungsnetz einschl. Umspannung	9,10	2,18	52,82	0,44
Niederspannungsnetz	10,60	2,29	52,62	0,61

Üblicherweise befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden bei einer Entnahme in Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem Aufschlag von 2,3 % auf alle Messwerte berücksichtigt. Die um 2,3 % erhöhten Werte treten an die Stelle der Messwerte. Sie dienen der Abrechnung der Netzentgelte und werden auch bei der Bilanzierung berücksichtigt.

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Ausführliche Informationen zur Höhe des KWK-Aufschlages und der § 19-Umlage finden Sie unter Ziffer 4 und 5.

1.2. Preise Netznutzung Monatsleistungspreissystem

Entnahmestelle im	Benutzungsdauer 0 h bis 730 h/Monat	
	Monats- Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW	Ct/kWh
Hochspannungsnetz einschl. Umspannung	6,24	0,17
Mittelspannungsnetz	8,74	0,36
Mittelspannungsnetz einschl. Umspannung	8,80	0,44
Niederspannungsnetz	8,77	0,61

Üblicherweise befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden bei einer Entnahme in Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem Aufschlag von 2,3 % auf alle Messwerte berücksichtigt. Die um 2,3 % erhöhten Werte treten an die Stelle der Messwerte und dienen der Abrechnung der Netzentgelte und werden auch bei der Bilanzierung berücksichtigt.

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Ausführliche Informationen zur Höhe des KWK-Aufschlages und der § 19-Umlage finden Sie unter Ziffer 4 und 5.

1.3. Preise Netznutzung für Reserve-Inanspruchnahme

Entnahmestellen	Reserve – Inanspruchnahme		
	0 h/a bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
	Jahres – Leistungspreis		
	€/kW	€/kW	€/kW
Hochspannungsnetz einschl. Umspannung	13,08	15,69	18,31
Mittelspannungsnetz	20,99	25,18	29,38
Mittelspannungsnetz einschl. Umspannung	22,84	27,41	31,98
Niederspannungsnetz	26,51	31,82	37,12

Für die im Rahmen dieser Netzreserve-Inanspruchnahme bezogene Energie werden die Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag) und der Umlage nach § 19 StromNEV in Rechnung gestellt. Ausführliche Informationen zur Höhe des KWK-Aufschlages und der § 19-Umlage finden Sie unter Ziffer 4 und 5.

Die Preise gelten zuzüglich der jeweiligen Konzessionsabgabe sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

1.4. Netznutzungsentgelte für Elektro-Speicherheizung und Elektro-Wärmepumpen

Entnahmestelle im	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	0,00	1,50
Mittelspannungsnetz einschl. Umspannung	0,00	1,50
Niederspannungsnetz	0,00	1,50

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Ausführliche Informationen zur Höhe des KWK-Aufschlages und der § 19-Umlage finden Sie unter Ziffer 4 und 5.

Der Strombedarf wird durch eine separate Messeinrichtung erfasst. Die NEW Netz GmbH hat das Recht den Betrieb der Wärmepumpe zu unterbrechen. Die Unterbrechungszeiten sind im Internet unter Homepage www.new-netz-gmbh.de veröffentlicht.

1.5. Preise für die Messung und Abrechnung von Lastgang und Energie

Gerät	Messpreis		Abrechnung	Bemerkungen
	Messstellenbetrieb €/a	Messung und Ablesung €/a	Entgelt pro Zählpunkt €/a	
Mittelspannung Lastgangzähler	176,40	66,96	221,40	
Mittelspannung Wandler	201,60			
Niederspannung Lastgangzähler	176,40	66,96	221,40	
Niederspannung Wandler	24,36			
Festnetzmodem	35,00			*)
GSM Modem	69,00			**)

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Messpreis (Komponenten 'Messstellenbetrieb' und 'Messung und Ablesung').

Der Messpreis setzt sich aus den Komponenten 'Messstellenbetrieb' und 'Messung und Ablesung' zusammen. Für EEG-Einspeiser wird für die Einspeiserichtung nur die Komponente 'Messstellenbetrieb' in Ansatz gebracht und die Komponente 'Messung und Ablesung' entfällt.

- *) Die Bereitstellung eines funktionierenden Telefonfestnetzanschlusses (Telefonnummer und TAE-Dose sowie die notwendige Stromversorgung mit 230 V in unmittelbarer Nähe der Zähleinrichtung) erfolgt durch den Anschlussnutzer.
- ***) Die Bereitstellung der notwendigen Stromversorgung mit 230 V in unmittelbarer Nähe der Zähleinrichtung erfolgt durch den Anschlussnutzer.

Kann die Zählerfernauslesung aus Gründen, die der Anschlussnutzer zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, fallen manuelle Ablesekosten in Höhe von 70,00 € je Ablesung an.

Sollten nach Erstinstallation der Zählerfernauslesung weitere Umbaumaßnahmen für die Anlage erforderlich werden, z.B. Umstellung von GSM-Modem auf Festnetz-Modem oder umgekehrt, gehen die Kosten in Höhe von pauschal 130,00 € zu Lasten des Verursachers.

Abrechnung

Die Abrechnung wird grundsätzlich in Ansatz gebracht.

2. Netznutzungspreise für Entnahme ohne Lastgangzählung

2.1. Preise Netznutzung

Entnahmestelle im	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	21,90	2,82
Mittelspannungsnetz einschl. Umspannung	21,90	3,77
Niederspannungsnetz	21,90	3,77

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Ausführliche Informationen zur Höhe des KWK-Aufschlages und der § 19-Umlage finden Sie unter Ziffer 4 und 5.

2.2. Preise für Messung und Abrechnung Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung

a) jährliche Ablesungen und jährliche Abrechnungen

Bei jährlichen Ablesungen und jährlicher Abrechnung gelten pro Zählpunkt die nachfolgenden Entgelte.

Messung und Abrechnung Gerät	Messpreis		Abrechnung
	Messstellen- betrieb €/a	Messung und Ablesung €/a	Entgelt pro Zählpunkt €/a
Eintarifzähler	5,65	1,80	13,20
Eintarif-Zweirichtungszähler	11,28	3,60	13,20
Zweitarifzähler	15,00	1,80	13,20
Schaltgerät	15,00		
Maximumzähler	20,00	1,80	13,20
Rundsteuerempfänger (nur für Straßenbeleuchtung)	4,00		

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Messpreis (Komponenten 'Messstellenbetrieb' und 'Messung und Ablesung')

Der Messpreis setzt sich aus den Komponenten 'Messstellenbetrieb' und 'Messung und Ablesung' zusammen. Für EEG-Einspeiser wird für die Einspeiserichtung nur die Komponente 'Messstellenbetrieb' in Ansatz gebracht und die Komponente 'Messung und Ablesung' entfällt.

Abrechnung

Die Abrechnung wird grundsätzlich in Ansatz gebracht.

b) unterjährige Ablesungen und jährliche Abrechnungen

Bei halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Ablesungen und jährlicher Abrechnung gelten für die Komponenten 'Messung und Ablesung' sowie 'Abrechnung' abweichend von a) pro Zählpunkt die nachfolgenden Entgelte. Die Komponente 'Messstellenbetrieb' bleibt bei unterjährigen Ablesungen unverändert.

Ablesung	halbjährliche Ablesung		vierteljährliche Ablesung		monatliche Ablesung	
	Messung und Ablesung €/a	Abrechnung €/a	Messung und Ablesung €/a	Abrechnung €/a	Messung und Ablesung €/a	Abrechnung €/a
Eintarifzähler	3,60	15,90	7,20	21,30	21,60	42,90
Eintarif-Zweirichtungszähler	7,20	15,90	14,40	21,30	43,20	42,90
Zweitarifzähler	3,60	15,90	7,20	21,30	21,60	42,90
Maximumzähler	3,60	15,90	7,20	21,30	21,60	42,90

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Messpreis (Komponenten 'Messstellenbetrieb' und 'Messung und Ablesung')

Der Messpreis setzt sich aus den Komponenten 'Messstellenbetrieb' und 'Messung und Ablesung' zusammen. Für EEG-Einspeiser wird für die Einspeiserichtung nur die Komponente 'Messstellenbetrieb' in Ansatz gebracht und die Komponente 'Messung und Ablesung' entfällt.

Abrechnung

Die Abrechnung wird grundsätzlich in Ansatz gebracht.

2.3. Sonderanlagen

Netznutzungsentgelt für	Grundpreis €/a	Arbeitspreis €/a	Pauschale je Zählpunkt €/a
Sirenenanlagen ohne Steuerempfänger	21,90	12 kWh/a * 3,77 Ct/kWh	22,35
Sirenenanlagen mit Steuerempfänger	21,90	40 kWh/a * 3,77 Ct/kWh	23,41
Telefonhäuschen	21,90	250 kWh/a * 3,77 Ct/kWh	31,33
Notruftelefone	21,90	216 kWh/a * 3,77 Ct/kWh	30,04
Polizeistraßenmelder	21,90	420 kWh/a * 3,77 Ct/kWh	37,73

Abrechnungspreis je Zählpunkt

13,20 €/a

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Ausführliche Informationen zur Höhe des KWK-Aufschlages und der § 19-Umlage finden Sie unter Ziffer 4 und 5.

2.4. Netznutzungspreise für kurzzeitig angeschlossene Anlagen ohne Lastgangzählung

Preisstellung für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung.

Grundpreis	21,90 €/a
Arbeitspreis	3,77 Ct/kWh

Zu den Netznutzungspreisen ist noch der jeweils gültige KWK-Aufschlag und die Umlage nach § 19 StromNEV hinzuzurechnen und je nach vertraglicher Vereinbarung die Konzessionsabgabe. Ausführliche Informationen zur Höhe des KWK-Aufschlages und der § 19-Umlage finden Sie unter Ziffer 4 und 5. Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Messung und Abrechnung

Die vorgenannten Preise verstehen sich zzgl. der Preise für Messung und Abrechnung für installierte Zähler und Schaltgeräte lt. Ziffer 2.2.

2.5. Netznutzungspreise für Elektro- Wärmespeicheranlagen

Preisstellung für Kunden im Niederspannungsnetz und ohne Lastgangzählung.

Vertragsformen	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh	Arbeitspreis für
Kunden mit getrennter Messung für Normalstrom und Wärmestrom	0,00	1,50	Wärmestrom Nacht- und Tagladung
Kunden ^{**)} mit gemeinsamer Messung (<i>Freigabedauer 9 h + 2 h</i>)	0,00	1,50	Wärmestrom Nacht- und Tagladung

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Ausführliche Informationen zur Höhe des KWK-Aufschlages und der § 19-Umlage finden Sie unter Ziffer 4 und 5.

Bei Kunden mit gemeinsamer Messung wird eine Verbrauchsumlagerung vorgenommen.

**) Die Preise beziehen sich auf den Verbrauch nach einer Verbrauchsumlagerung. Die Verbrauchsumlagerung bei Kunden mit gemeinsamer Messung erfolgt, in dem 25 % des vom HT-Laufwerk des Zählers gemessenen Stromes (13 h), auf den vom NT-Laufwerk ermittelten Strombedarf (11h) verlagert wird. Bei Neuanlagen ist grundsätzlich eine separate Zweitarifmessung erforderlich.

Messung und Abrechnung

Die vorgenannten Preise verstehen sich zzgl. der Preise für Messung und Abrechnung für installierte Zähler und Schaltgeräte lt. Ziffer 2.2.

2.6. Netznutzungspreise für Elektro-Wärmepumpen

Preisstellung für Kunden in Niederspannung und ohne Lastgangzählung.

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Wärmestrom	0,00	1,50

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Ausführliche Informationen zur Höhe des KWK-Aufschlages und der § 19-Umlage finden Sie unter Ziffer 4 und 5.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Für den Strombedarf der Wärmepumpe gilt das Standardlastprofil WP1. Der Strombedarf wird durch eine separate Messeinrichtung erfasst. Die NEW Netz GmbH hat das Recht den Betrieb der Wärmepumpe zu unterbrechen. Die Unterbrechungszeiten sind im Internet unter Homepage www.new-netz-gmbh.de veröffentlicht.

Messung und Abrechnung

Die vorgenannten Preise verstehen sich zzgl. der Preise für Messung und Abrechnung für installierte Zähler und Schaltgeräte lt. Ziffer 2.2.

2.7. Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG

Preisstellung für Kunden in Niederspannung.

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	0,00	1,50

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Ausführliche Informationen zur Höhe des KWK-Aufschlages und der § 19-Umlage finden Sie unter Ziffer 4 und 5.

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Messung und Abrechnung

Die vorgenannten Preise verstehen sich zzgl. der Preise für Messung und Abrechnung für installierte Zähler und Schaltgeräte.

2.8. Preise für die Netznutzung des öffentlichen Netzes durch Straßenbeleuchtungsanlagen ohne RLM Messung

Entnahmestelle im	Grundpreis ¹⁾ €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz einschl. Umspannung	21,90	3,77
Niederspannungsnetz	21,90	3,77

¹⁾: Für direkt an das Verteilnetz angeschlossene Einzelleuchten werden je bis zu 30 Straßenleuchten zu einem Grundpreis zusammengefasst.

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Ausführliche Informationen zur Höhe des KWK-Aufschlages und der § 19-Umlage finden Sie unter Ziffer 4 und 5.

Messung und Abrechnung

Die vorgenannten Preise verstehen sich zzgl. der Preise für Messung und Abrechnung für installierte Zähler und Schaltgeräte lt. Ziffer 2.2.

3. Entgelt für Blindstrom

Entnahmestelle im	Arbeitspreis Ct/kvarh
Hochspannungsnetz einschl. Umspannung	0,92
Mittelspannungsnetz	0,92
Mittelspannungsnetz einschl. Umspannung	0,92
Niederspannungsnetz	0,92

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer

Überschreitet die gesamte während der Hochtarifzeit in einem Abrechnungsmonat bezogene induktive Blindarbeit die Freigrenze, so entrichtet der Kunde für die Blindarbeit oberhalb der Freigrenze das oben genannte Entgelt.

Als Hochtarif gelten die Stunden von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den Monaten März bis September sowie von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr in den Monaten Oktober bis Februar. Die Freigrenze für Blindarbeit beträgt 50 % der in einem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit unter Berücksichtigung der Hochtarifzeit.

4. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Verbrauch	§ 19-Umlage Ct/kWh
Für die ersten 100.000 kWh	0,151 ^{**)}
Oberhalb von 100.000 kWh	0,050
Oberhalb von 100.000 kWh ^{*)}	0,025

^{*)} Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

^{**)} Die oben genannte § 19-Umlage gilt für das Kalenderjahr 2012 und wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern bundesweit veröffentlicht.

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

5. Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Verbrauch	KWK-Aufschlag Ct/kWh
Für die ersten 100.000 kWh	0,002 ^{*)}
Oberhalb von 100.000 kWh	0,050
Oberhalb von 100.000 kWh ^{*)}	0,025

^{*)} Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

^{**)} Der oben genannte KWK-Aufschlag gilt für das Kalenderjahr 2012 und wird jährlich vom BDEW bundesweit veröffentlicht.

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

6. Konzessionsabgaben an Städte und Gemeinden

Nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 09.01.1992 ergeben sich je Kommune folgende Konzessionsabgaben.

Stadt/Gemeinde		KAV § 2 Abs. 2 (1a): bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird ^{*)}	KAV § 2 Abs.2 (1b): bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird (differenziert nach Einwohnerzahl)	KAV § 2 Abs. 3: bei Strom, der an Sondervertragskunden geliefert wird
Stadt/Gemeinde	Einwohnerzahl: Stand 31.12.2010	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
Titz	8.252	0,61	1,32	0,11
Waldfeucht	9.196	0,61	1,32	0,11
Selfkant	10.245	0,61	1,32	0,11
Gangelt	11.634	0,61	1,32	0,11
Niederkrüchten	15.336	0,61	1,32	0,11
Wassenberg	17.297	0,61	1,32	0,11
Jüchen	22.648	0,61	1,32	0,11
Übach-Palenberg	24.779	0,61	1,32	0,11
Geilenkirchen	28.253	0,61	1,59	0,11
Wegberg	29.100	0,61	1,59	0,11
Tönisvorst	29.699	0,61	1,59	0,11
Korschenbroich	33.078	0,61	1,59	0,11
Hückelhoven	39.215	0,61	1,59	0,11
Erkelenz	44.457	0,61	1,59	0,11
Grevenbroich	63.891	0,61	1,59	0,11
Viersen	75.360	0,61	1,59	0,11
Mönchengladbach	257.993	0,61	1,99	0,11

*Basis der zu Grunde gelegten Einwohnerzahlen:
Halbjährliche Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW.*

^{*)} Als Schwachlast gilt für das gesamte Netzgebiet der NEW Netz täglich die Zeit zwischen 0:00 Uhr und 06:00 Uhr. Die Schwachlast KA nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1a) KAV wird mit den Netzentgelten in Rechnung gestellt für Energie, die ausschließlich in diesem Zeitraum über einen Zweitarifzähler gemessen wird und wenn der Händler per Wirtschaftsprüferbestat nachweist, dass er die Differenz zwischen der KA nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1b) und Ziffer 1a) KAV an den Endkunden in seiner Stromrechnung weiter gegeben hat.